

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 30.09.2026

6.2.0.**2026-168****Erhöhung Wasserzins auf 1. Oktober 2026 (Wasserjahr 2026/27)**

I. Sachverhalt

Die Wasserversorgung Rorbas finanziert sich über Gebühren. Der Betrieb muss selbsttragend, also kostendeckend, sein. Steuergelder dürfen nicht eingesetzt werden.

Aktuell liegt der Mengenpreis pro m³ Frischwasser bei CHF 1.80 und die Grundgebühr (pro Zähler) bei CHF 80.00.

Seit Jahren arbeitet die Wasserkasse mit dieser Gebührenstruktur defizitär, und der Finanzplan 2026 – 2030 zeigt, dass ohne substanzielle Anpassung der Gebühren die finanzielle Situation aus dem Ruder zu laufen droht.

Abnahme des Eigenkapitals in den vergangenen 7 Jahren:

2019: um CHF	20'792
2020: um CHF	8'433
2021: um CHF	88'878
2022: um CHF	75'101
2023: um CHF	186'333
2024: um CHF	103'121
2025: um CHF	176'388

Der Stand der Spezialfinanzierung Wasserwerk betrug per 31.12.2025 noch gerade mal CHF 195'173 (Vorjahr: CHF 371'560).

Um die Investitionen der Wasserversorgung im Finanzplan 2026–2030 in der Höhe von CHF 2'565'000 (Stand 10.09.2026) zu finanzieren, die laufenden Aufwendungen zu decken sowie den Betrieb ausgeglichen zu gestalten, ist eine substanzielle Gebührenanpassung unumgänglich.

II. Erwägungen

Der Gemeinderat beabsichtigt daher, die Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) ab 1. Oktober 2026 von 1.80/m³ auf neu CHF 2.20/m³ zu erhöhen. Gleichzeitig soll die Grundgebühr von CHF 80.00 auf CHF 150.00 pro Zähler erhöht werden. Mit diesen Massnahmen kann ein Mehrertrag von jährlich ca. CHF 110'000 generiert werden.

Zudem soll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2026 ein neues Wasserreglement zur Genehmigung unterbreitet werden. Neben vielen technischen Anpassungen sieht der

Reglementsentswurf vor, von der Grundgebühr pro Zähler auf eine Grundgebühr pro selbständige Wohneinheit sowie pro selbständigen Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb umzustellen. Bei insgesamt rund 1'300 Wohneinheiten resp. Betrieben gegenüber heute rund 600 Zählern können durch diesen Systemwechsel nochmals rund gut CHF 105'000 Mehrertrag pro Jahr generiert werden.

Mit diesen Massnahmen gesamthaft kann die Abnahme des Eigenkapitals gestoppt werden und es sollten auch wieder Einlagen zum Schuldenabbau möglich werden.

Preisüberwacher

Bei der Festsetzung von Wasser- oder Abwassergebühren hat die Gemeinde grundsätzlich vor definitiver Entscheidung dem Preisüberwacher die Unterlagen zur Stellungnahme nach Art. 14 PüG vorzulegen. Der Gemeinderat hat die beabsichtigten Anpassungen dem Preisüberwacher vorgelegt. Dieser nimmt mit Schreiben vom 11.09.2026 Stellung.

Der Preisüberwacher empfiehlt dem Gemeinderat insbesondere, ein anderes Grundgebührenmodell einzuführen, beispielsweise eine Kombination aus einer Gebühr pro Wohnung, kombiniert mit einer einheitlichen Gebühr pro Anschluss oder Zähler. Zudem regt er an, eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen in Etappen zu prüfen. Er anerkennt aber auch (vgl. S. 4 Abs. 2 des Schreibens), dass mittelfristig der Bedarf für die Erhöhung der Gebühreneinnahmen gegeben ist.

Stellungnahme Gemeinderat

Formelles: Die Behörde fügt die Stellungnahme des Preisüberwaches in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihm nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Der Gemeinderat hat die Empfehlungen eingehend geprüft und kommt zum Schluss, am geplanten Grundgebührenmodell festzuhalten und von einer schrittweisen Gebührenerhöhung abzusehen.

Zur Thematik des Grundgebührenmodells nimmt der Gemeinderat dann in seiner Weisung an die Stimmberechtigten zum neuen Wasserreglement Stellung, denn das Grundgebührenmodell kann erst mit dem neuen Wasserreglement geändert werden.

Schrittweise Erhöhung der Gebühren

Bei der vorgesehenen Erhöhung der Mengen- und Grundgebühr (die noch nach dem heute gültigen Wasserreglement vom 10.10.1962 erfolgt) ist folgendes zu bedenken:

Die Wasserversorgung fährt nachweislich und wie vorstehend beschrieben seit Jahren Jahr für Jahr zum Teil erhebliche Defizite ein, dies weil die Tarife schlicht zu tief angesetzt waren (und sogar mal noch eine Gebührensenkung vorgenommen wurde). Eine Etappierung und damit

weitere Verzögerung bei der Anpassung der Gebühren würde die finanzielle Situation nur zusätzlich verschärfen und das Problem hinausschieben. Der Gemeindehaushalt – und damit auch die Wasserrechnung – muss nach dem Zürcher Gemeindegesetz grundsätzlich ausgeglichen sein. Ein entstandener Bilanzfehlbetrag muss innerhalb einer gesetzlichen Frist von längstens fünf Jahren abgetragen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Wasserrechnung.

Mit der hier vorgesehenen Erhöhung der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr wird ein erster wichtiger Schritt gemacht, um die Finanzen der Wasserversorgung wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Der zweite Schritt soll an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2026 mit der Revision des Wasserreglements gemacht werden, indem künftig die Grundgebühr nicht mehr pro Zähler, sondern pro separate Wohnung resp. Gewerbebetrieb zu entrichten ist.

Mit diesen Massnahmen werden sich die Wassergebühren insgesamt um rund 62 % gegenüber heute erhöhen. Das ist viel, aber notwendig.

Mit der vorliegenden Anpassung der Verbrauchsgebühr auf CHF 2.20/m³ liegt Rorbas gleichauf mit der Gemeinde Freienstein Teufen, die Grundgebühr dagegen liegt mit CHF 150 um CHF 50 über jener der Nachbarn.

Gemäss § 10 Abs. 4 des Wasserreglements vom 10.10.1962 der Gemeinde Rorbas obliegt die Gebührenfestsetzung dem Gemeinderat.

III. Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gebühren für den Wasserzins werden ab der Bezugsperiode 2026/27 (d.h. Oktober 2026) wie folgt festgelegt:

Grundgebühr Zähler: CHF 150.00/Jahr (bisher CHF 80.00/Jahr)

Verbrauchsgebühr: CHF 2.20/m³ (bisher CHF 1.80/m³)

2. Dieser Beschluss ist zusammen mit der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 11.09.2026 während der Rekursfrist öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen und im Mitteilungsblatt Embrachertal unter Hinweis auf das Rechtsmittel zu publizieren.

3. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen oder genau zu bezeichnen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - Rechnungsprüfungskommission, z.H. Emin Dudus, Präsident, Rorbas, zur Orientierung (emin.dudus@immo-vest.ch) Beilagen: Finanzplan 2026-2030 sowie Schreiben Preisüberwacher
 - Finanzverwaltung (markus.hausherr@rorbas.ch)
 - Wasserversorgung Rorbas (daniel.duennenberger@rorbas.ch)
 - Gemeindeschreiber Roger Suter (roger.suter@rorbas.ch) zuhanden der Aktenauflage und für die Publikation
 5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Preisüberwachung PUE, z.H. Greta Lüdi, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
-

Gemeinderat Rorbas



Martin Lips
Gemeindepräsident

Roger Suter
Gemeindeschreiber

Versand:

1. Oktober 2026